

Quelle ihre handschriftliche Überlieferung aufschlußreich sein kann, ist wohl unbestritten. Vielleicht wäre man nie auf den genannten Zeitansatz verfallen, wenn diese von Anfang an bekannt gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall. Giesebrecht kannte das Stück nur aus der alten Edition von Samuel Guichenon<sup>15</sup>; er hat diese dann mit geringen Emendationen im Anhang seiner Kaisergeschichte wiederholt<sup>16</sup> und nach diesem Druck wurde der Brief seither in der Regel zitiert. Erst Struve, in seinem schon mehrfach zitierten Aufsatz<sup>17</sup>, hat hier Klarheit geschaffen: demnach geht die Überlieferung „auf eine erst im 17. Jahrhundert entstandene Abschrift zurück, die Samuel Guichenon nach dem heute verschollenen Chartular von Fruttuaria angefertigt hat“<sup>18</sup>. Fast alle älteren Urkunden für Fruttuaria, darunter auch die meisten Königsurkunden, sind ausschließlich durch Guichenons Kopien aus diesem Chartular erhalten<sup>19</sup>. Ungewöhnlich ist, daß der Agnes-Brief durch ein Chartular überliefert ist. Chartulare hatten im allgemeinen den Zweck, die nötigen Unterlagen für die Administration einer bestimmten geistlichen Institution bereitzustellen; sie enthalten Urkunden, evtl. auch sonstige Rechtsaufzeichnungen, Briefe jedoch normalerweise nicht, oder höchstens dann, wenn sie Rechtsgeschäfte betreffen. Briefe im engeren Sinne werden dagegen in der Regel nicht durch Chartulare überliefert, sondern durch eigene Handschriften, eben Briefsammlungen; „ihre Überlieferung ist keine archivalische, sondern fast ausschließlich eine literarische“<sup>20</sup>. Auch in diesem Fall sind über das Chartular von Fruttuaria zwar eine Reihe von Königsurkunden<sup>21</sup>, aber nur dieser eine Brief erhalten<sup>22</sup>. Warum also hat der Schreiber des Chartulars den Brief aufgenommen? In Guichenons Papieren folgt der Brief unmittelbar auf eine Urkunde Heinrichs IV. vom 1. April 1065<sup>23</sup>. Das kann natürlich reiner Zufall sein, es ist aber auch möglich, daß der Schreiber des Chartulars die beiden Stücke bewußt hintereinander kopiert hat, weil er sie auch inhaltlich als zusammengehörend ansah. Was kann nun diese Königsurkunde mit dem Brief zu tun haben? Bei ihr handelt es sich um eine Schenkungsurkunde, in der Heinrich IV. auf die Intervention seiner Mutter Agnes hin dem Kloster Fruttuaria den Hof Retorto<sup>24</sup> schenkt. Bei der Interpretation des Briefes ist nie beachtet worden, daß Agnes – offenbar als Gegenleistung für den erwünschten geistlichen Beistand – dem

15) Samuel Guichenon, *Bibliotheca Sebusiana* (Lyon 1660) S. 385 n. 77.

16) Giesebrecht (wie Anm. 4) 3, 3, S. 1255 n. 1; vgl. auch S. 1251.

17) Wie Anm. 2.

18) Sie befindet sich heute in den nachgelassenen Papieren Guichenons in Montpellier in der Bibliothèque interuniversitaire, Section Médecine, MS. 97, 2°, vol 18; so Struve, Zwei Briefe (wie Anm. 2) S. 412.

19) Leider fehlt eine Gesamtedition. Eine solche wird zwar angekündigt bei G. Penco, *Il movimento di Fruttuaria e la riforma gregoriana*, *Benedictina* 15 (1968) S. 229–239, hier S. 229 Anm. 2, erschienen ist jedoch noch nichts.

20) So Carl Erdmann in Wattenbach – Holtzmann – Schmale, 2, S. 416.

21) Nach Struve, Zwei Briefe (wie Anm. 2) S. 412 f., die DD H II 305 – 300 und 494, D K II 88, D H III 338, D H IV 142, D H V (Stumpf 3090).

22) Vgl. Struve, Zwei Briefe (wie Anm. 2) S. 414.

23) D H IV 142.

24) Über Retorto vgl. Tilman Struve, *Die Romreise der Kaiserin Agnes*, HJb 105 (1985) S. 1–29, hier S. 14f.